

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Registriernummernantrag für Antragsteller

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Sie durch den Registriernummernantrag (RNA) leiten und beim Ausfüllen unterstützen.

Bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Förderbereich), dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Bremen und den Veterinärbehörden des Landkreises/ der kreisfreien Städte erhalten Sie weitere Informationen.

Allgemeines

- Bitte füllen Sie das Formular leserlich in Druckbuchstaben aus, um die Bearbeitung zu erleichtern.
- Jeder Antrag muss das Vorblatt und mindestens eine Anlage enthalten.
- Sind die von Ihnen eingereichten Formulare/ Anlagen nicht vollständig und unterschrieben, erfolgt keine Bearbeitung.
- Zur Bearbeitung der Anträge ist grundsätzlich der Originalantrag mit Ihrer Originalunterschrift auf den Anlagen zu verwenden und weiterzuleiten.

- Wichtig ist, dass Sie die Hinweise zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der VO (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) - durch Ihre Unterschrift zur Kenntnis nehmen.

- Auf allen Anlagen, in denen Datumsangaben abgefragt werden, sind diese unbedingt in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.
- Die Antrags- und Vorgangsnummer im Kopf des Formulars wird von der Behörde eingetragen.
- Etwaige zusätzliche Bemerkungen und Erläuterungen durch den Bearbeiter im Antrag sind ausschließlich im dafür vorgesehenen Bemerkungsfeld zulässig.
Es sind keine handschriftlichen Ergänzungen außerhalb dafür vorgesehener Felder vorzunehmen.

- Bitte fügen Sie bei Neuanträgen, Namensänderungen oder -korrekturen geeignete Unterlagen zur Identitätsprüfung bei.
Folgende Unterlagen können zur Identitätsprüfung herangezogen werden:
 - Personalausweis/ Reisepass: z. B. bei Einzelunternehmen (natürliche Person), Eheleuten, Sonstige Personengesellschaften
 - Verträge: z. B. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Betriebsgemeinschaften
 - Registerauszüge (Vereinsregister, Handelsregister): z. B. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Limited, Eingetragenen Vereinen, Eingetragenen Genossenschaften

„Registriernummernantrag“ (Vorblatt)

Beantragung/ Änderung einer Registriernummer

Bitte geben Sie hier an, für welche Zwecke Sie eine Registriernummer beantragen. Möchten Sie sowohl eine Registriernummer für die Förderantragstellung als auch eine Registriernummer für Tierhaltung beantragen, kreuzen Sie bitte beide Auswahlmöglichkeiten an.

Antragsteller, Ort der steuerlichen Festsetzung

- Rechtsform:

Die Rechtsform ist immer anzugeben, auch wenn sie sich aus dem Namen des Unternehmens/ Antragstellers ergibt. Natürliche Personen geben als Rechtsform Einzelunternehmen an. Beabsichtigen Eheleute gemeinsam eine Registriernummer zu beantragen, ist die Rechtsform Eheleute anzugeben. Die Rechtsform von juristischen Personen kann z. B. eine GbR, GmbH oder AG sein.

- **Geburts-/ Gründungsdaten:**
Bei ausschließlicher Anzeige einer Tierhaltung sind diese Angaben freiwillig. Bei Eheleuten ist das Datum der Eheschließung anzugeben.
- **Adressangaben:**
Die hier anzugebende Adresse ist der Ort der steuerlichen Festsetzung des Unternehmens/ Antragstellers. In der Regel entsprechen diese Angaben dem Unternehmenssitz bzw. der postalischen Anschrift.
- **Nation und Code:**
Diese Felder bleiben leer und werden durch die antrag-annahmende Stelle anhand Ihrer Angaben in den Feldern Gemeinde und Landkreis ausgefüllt.

Anlage Beteiligte
„Angabe zu Beteiligten/ Gesellschaftern bzw. Ehepartnern“

Bei einer GbR oder bei Eheleuten bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft füllen Sie bitte die Anlage Beteiligte vollständig aus. Soweit ein Beteiligter bereits über eine Registriernummer verfügt, ist diese mit anzugeben. Verfügt er ggf. über mehrere Registriernummern, ist die Registriernummer für die Förderantragstellung anzugeben.

Anlage 1
„Beantragung/ Neugründung/ Übernahme eines Betriebs bzw. einer Betriebsstätte“

Unter **Tag der Änderung** ist das Datum des Beginns der Förderantragstellung, des gemeindeübergreifenden Umzugs, der Betriebsübernahme bzw. der Übernahme der Betriebsstätte oder des Beginns der Tierhaltung anzugeben. Antragsteller ohne Betrieb notieren hier den Tag der Antragstellung für die Registriernummer.

In den Feldern **Angaben zur Förderantragstellung** sind Aussagen hinsichtlich der vom Antragsteller beabsichtigten Förderverfahren zu treffen. Aktuell wird unterschieden nach:

- Betriebstyp 1001 - Direktzahlungen aus EGFL (z. B. Basisprämie, Greening)
- Betriebstyp 1002 - ELER-Förderung (z. B. ZILE-Förderung, Agrarinvestitionsförderung)
- Betriebstyp 1003 - Sonstige EGFL-Förderung (z. B. Schulobst, Bienenzüchterzeugnisse)
- Sonstige Betriebstypen
 - Betriebstyp 999 z. B. Milchmengenreduktionsbeihilfe
 - Betriebstyp 1015 z. B. wenn Sie als Betriebsleiter eines Unternehmens eine Registriernummer beantragen, das einen Antrag auf Junglandwirteprämie stellt oder gestellt hat

Verfügen Sie bereits über eine Registriernummer für Förderzwecke innerhalb oder außerhalb von NI/ HB, ist diese in jedem Fall anzugeben, auch wenn im Weiteren nur Tierbelange beantragt werden. Wurde Ihnen bereits eine Registriernummer als Betriebsleiter gemäß InVeKoS-VO zugeteilt, so geben Sie diese bitte im dafür vorgesehenen Feld an. Hier ist ausdrücklich nur die Registriernummer gemeint, die ein Betriebsleiter zugeteilt bekommen hat, um z. B. für eine GbR oder eine andere Unternehmensform die Zahlung für Junglandwirte gemäß § 15 InVeKoS-VO zu beantragen (Betriebstyp 1015).

WICHTIG:

Jeder Antragsteller, der Direktzahlungen oder die Zuweisung von Zahlungsansprüchen (als Junglandwirt oder Neueinsteiger) beantragt bzw. beabsichtigt zu beantragen, muss als Betriebsleiter niedergelassen sein und somit in der Regel pflichtversichert bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Im Rahmen des EU-Förderverfahrens ist der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter von Bedeutung. In Deutschland dient grundsätzlich der Pflichtversicherungsnachweis der SVLFG als Beleg für die Festlegung und Bescheinigung des Zeitpunkts der Erstiniederlassung als Betriebsleiter und/ oder der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Der Pflichtversicherungsnachweis ist vorzulegen.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung kann auch z.B. durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden: Kopie Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Kopie Kaufvertrag/ Pachtvertrag, Kopie Anmeldenachweis Berufsgenossenschaft, Kopie Erbschein/ Pachtvertrag im Rahmen vorweggenommener Erbfolge.

Die Antragsteller haben den zuständigen BwSt den entsprechenden Nachweis zur erstmaligen Niederlassung vorzulegen und das Datum ist in der SDV-NI zu hinterlegen.

Bei Änderungen einer bereits bestehenden GbR (Personenvereinigung/ juristischen Person), die zu einem Identitätswechsel führen, ist von einem neuen Betrieb auszugehen, in diesen Fällen muss eine neue Registriernummer beantragt werden, die der alten GbR wird ggf. stillgelegt. Auch in diesen Fällen ist der Nachweis der Niederlassung zu erbringen.

Hinweis: Soweit Ihr Ort der steuerlichen Festsetzung außerhalb von NI/ HB liegt und Sie eine Registriernummer für den Betriebstypen 1001 in Niedersachsen/ Bremen beantragen, ist im Regelfall eine Registriernummer in Ihrem Heimatbundesland erforderlich.

Die **Angaben zur Tierhaltung** sind erforderlich, soweit eine Tierhaltung beantragt wird oder soweit bei Förderantragstellung bereits ein Hauptstandort der Tierhaltung vorhanden ist.

- Verfügen Sie bereits über einen Hauptstandort für die Tierhaltung, ist die Registriernummer einzutragen.
- Bei Übernahme einer Tierhaltung ist die Registriernummer des Vorbesitzers anzugeben.
- Bitte machen Sie Angaben zum Betrieb und geben die Art der Tierhaltung an. Mehrfachnennungen sind möglich. Unter „Sonstiges“ können Sie die Tierarten angeben, die nicht in der Liste genannt sind.

WICHTIG:

Sollte der beantragte Standort der Tierhaltung vom Ort der steuerlichen Festsetzung auf dem Vorblatt abweichen, sind sämtliche Angaben zum beantragten Betrieb und zur Art der Tierhaltung nicht auf Anlage 1 sondern auf der Anlage 1a zu machen.

Anlage 1a
„Ergänzende Angaben zur Anlage 1“

Eine Anlage 1a kann es nur geben, wenn im Antrag auch eine Anlage 1 enthalten ist, da dort mindestens anzugeben ist, wofür eine Registriernummer beantragt wird.

Mit der Anlage 1a können Angaben zu Adressen oder abweichenden Postanschriften gemacht werden, soweit diese **Angaben abweichend vom Ort der steuerlichen Festsetzung** auf dem Vorblatt sind.

- Liegt Ihr Ort der steuerlichen Festsetzung **außerhalb** von NI/ HB und beantragen Sie eine Registriernummer für Förderung in NI/ HB (z. B. für eine Forstmaßnahme, Dorferneuerung etc.), ist dieses anzukreuzen und der Ort der beantragten Fördermaßnahme einzutragen.

- Ist der beantragte Hauptstandort oder die Betriebsstätte der Tierhaltung abweichend vom Ort der steuerlichen Festsetzung auf dem Vorblatt, ist dieses anzukreuzen und die Adresse einzutragen.

Übernehmen Sie einen Tierhaltungsstandort, geben Sie bitte zusätzlich die Registriernummer des Vorbesitzers im dafür vorgesehenen Feld an.

Soweit für einen Standort bzw. eine Registriernummer eine **abweichende Postanschrift** erforderlich ist, kann dieses durch entsprechendes Ankreuzen angezeigt werden. Ist die abweichende Postanschrift identisch mit dem Ort der steuerlichen Festsetzung auf dem Vorblatt, ist dieses ebenfalls durch Ankreuzen möglich, in diesem Fall ist ein Eintrag der Adresse auf Anlage 1a unnötig. Soweit erforderlich, ist die Anlage 1a mehrfach auszufüllen um unterschiedliche abweichende Postanschriften anzuzeigen.

Bei den **Angaben zum Betrieb/ Art der Tierhaltung** sind Mehrfachnennungen möglich. Unter „Sonstiges“ können Sie die Tierarten angeben, die nicht in der Liste genannt sind.

Anlage 2 „Erklärung des Abgebers bei Übergabe eines Betriebes“

Sofern Sie einen Betrieb durch Kauf, Pacht, Erbe oder sonstige Rechtsgeschäfte übernommen haben, ist die vom Abgeber unterzeichnete Anlage 2 zwingend beizufügen. Bei Übernahme/ Zusammenschluss von mehreren Betrieben, ist die Anlage 2 mehrfach beizufügen (je Abgeber einmal).

Bei ausschließlicher Übergabe von Tierhaltungen ist die Anlage 2 nur erforderlich, soweit es sich bei dem zu übernehmenden Betrieb, um einen Betrieb mit einer sogenannten Kombinumnummer (Tierhaltung und Fördernummer zugleich) handelt.

Anlage 3 „Änderungen/ Korrekturen bei bestehenden Registriernummern“

Änderungen über Anlage 3 sind nur bei bestehenden Registriernummern und ohne Identitätswechsel zulässig. Es können Adressänderungen (z. B. Umzug innerhalb der Gemeinde), Namensänderungen (z. B. durch Heirat) oder Korrekturen von fehlerhaften Daten angezeigt werden.

Die aktuellen Angaben sind hierzu **auf dem Vorblatt** zu machen und auf Anlage 3 ist anzukreuzen, welche Daten sich geändert haben und welche Registriernummern davon betroffenen sind. Adressänderungen beim Ort der steuerlichen Festsetzung sind nur innerhalb der Gemeindegrenzen zulässig.

Außerdem ist es möglich, gleichzeitig noch **weitere Angaben - abweichend vom Vorblatt** - über die Anlage 3 mitzuteilen. Hierzu ist sind die betroffenen Registriernummern einzutragen und anzukreuzen, ob hierzu eine abweichende Postanschrift erfasst bzw. geändert werden soll oder ob es sich um eine Adressänderung innerhalb der Gemeindegrenzen beim Standort der Tierhaltung bzw. beim Ort der Maßnahme handelt.

Zum Löschen von abweichenden Postanschriften sind lediglich die betroffenen Registriernummern einzutragen.

Für Adressänderungen beim Ort der steuerlichen Festsetzung bzw. beim Standort der Tierhaltung über die Gemeindegrenzen hinweg, ist immer die Beantragung einer neuen Registriernummer über Anlage 1 bzw. 1a erforderlich, da hierbei neue Registriernummern vergeben werden.

Bei Bedarf kann die Anlage 3 mehrfach ausgefüllt werden.

Anlage 4
„Bestandsmeldung Tierseuchenkasse“

Wenn Sie einen Betrieb mit Tierhaltung durch Kauf, Pacht, Erbe oder sonstige Rechtsgeschäfte übernommen haben, ist die Anlage 4 abzugeben. Bitte beachten Sie dabei, dass die Anlage 4 bei Übernahme mehrerer Tierbestände oder Betriebsstätten mehrfach auszufüllen ist. Auch bei Neugründung einer Tierhaltung oder bei Aufnahme der Haltung einer zusätzlichen Tierart ist die Anlage 4 abzugeben.

1. Wurde ein **neuer Betrieb** gegründet, so kreuzen Sie dieses bitte als Neue Meldung an. In die Felder zu den einzelnen Tierarten ist der zum Stichtag 03.01. gehaltene Tierbestand bzw. bei späterer Aufnahme der Tierhaltung der Jahreshöchstbestand anzugeben.
Beispiel: Die Tierhaltung beginnt am 01.04., die max. gehaltene Tieranzahl ist 100 Mastschweine, so lautet Ihre Angabe: 100/__. Beginnt die Tierhaltung am 01.01., so ist zum Stichtag 03.01. die zu diesem Zeitpunkt gehaltene Tieranzahl anzugeben
2. Wurde ein **Betrieb mit Tieren übernommen**, so kreuzen Sie bitte an, ob es sich um eine komplette oder eine teilweise Übernahme des Tierbestandes handelt. Daneben geben Sie bitte die Registriernummer des Vorbesitzers an.
3. In beiden Fällen ist durch den Vorbesitzer bereits eine Meldung an die Tierseuchenkasse (TSK) zum Stichtag 03.01. erfolgt. Bitte geben Sie daher in den Feldern zu den einzelnen Tierarten den Gesamtbestand der Tiere an, so wie er von Ihrem Vorgänger gemeldet wurde, und daneben die Zahl der von Ihnen übernommenen Tiere.
Beispiel: Der Gesamtbestand der Tiere (= Meldung zur TSK durch Ihren Vorgänger) war 200 Mastschweine, übernommen wurden von Ihnen 100 Mastschweine, so lautet die Angabe: 200/100. Ist Ihnen nicht bekannt, wie viele Tiere Ihr Vorgänger zur TSK gemeldet hat, so lassen Sie die linke Seite des Feldes bitte leer, die Angabe lautet dann z. B.: __/100.
4. Wurde ein **bestehender Betrieb/ eine Betriebsstätte ohne Tiere übernommen**, so gilt dieser als neuer Betrieb und es ist eine Neue Meldung analog Punkt (1) abzugeben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Tierseuchenkasse unter der Telefonnummer 0511/70156-70.

Anlage 4a
„Angabe der Nutzungsart der gehaltenen Rinder“

Füllen Sie diese Anlage bitte aus und reichen sie zusammen mit dem Registriernummernantrag ein, wenn Sie auf Ihrem Betrieb Rinderhaltung betreiben. Sofern in mehreren Betriebsstätten Rinder gehalten werden, ist dieses Formblatt für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen. Die Nutzungsart der in Ihrem Bestand gehaltenen Rinder ist gem. § 26 ViehVerKV anzuzeigen und wird neben Ihren anderen Daten in die HIT-Datenbank eingestellt.

Hier anzugeben ist der meldende Betrieb, dieses ist der Standort der Tierhaltung (Hauptstandort und/oder Betriebsstätte). Hier ist nicht der Ort der steuerlichen Festsetzung anzugeben, außer er stimmt mit dem Standort der Tierhaltung überein.